Satzung des TC Tailfingen e.V.

Der Tennisclub Tailfingen wurde am 03.10.1933 gegründet. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister unter VR 214 beim Amtsgericht in Albstadt.

Der Verein hat folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Tennis Club Tailfingen e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Albstadt-Tailfingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Es werden interne Turniere, Turniere mit auswärtigen Vereinen sowie allgemeine Turniere veranstaltet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen

nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt.

Der Ausschuss des Vereins (vgl. § 6 der Satzung) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG (z.B. Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven und jugendlichen Mitgliedern.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird durch den Ausschuss

beschlossen und ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Aktive Mitglieder können Damen und Herren im Alter von mindestens 18 Jahren werden, die sich tennissportlich betätigen wollen. Für passive Mitglieder gelten die für die aktiven Mitglieder geltenden Bestimmungen.

Jugendliche können mit Genehmigung ihres Erziehungsberechtigten in die Jugendabteilung und mit Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive oder passive Mitglieder aufgenommen werden.

Als auswärtiges Mitglied kann aufgenommen werden, wer nicht in Tailfingen oder nächster Umgebung wohnt und aus Freundschaft zum Tennis-Club Mitglied werden will.

Die Mitgliedschaft steht jeder unbescholtenen Person offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch Ausschließung wegen vereinsschädigendem Verhalten

c) wenn ein Mitglied den Vereinsbeitrag 2 Jahre nicht bezahlt

d) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.

Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erteilt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der Ausschuss

c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die beiden Stellvertreter des Vorstandes verpflichtet, von ihrem Vertretungs- und Geschäftsführungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Vorstandes Gebrauch zu machen.

Der Vorstand und seine beiden Stellvertreter, der Geschäftsführer und sein Stellvertreter, der Kassier, der Spielwart und sein Stellvertreter, der Jugendspielwart

sowie die Beisitzer, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet einer von ihnen aus oder ist er dauernd an der Ausübung

seiner Pflichten verhindert, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 6 Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

a) der Vorstand als Vorsitzender und seine beiden Stellvertreter

b) der Geschäftsführer und sein Stellvertreter

c) der Kassier

d) der Spielwart und sein Stellvertreter

e) der Jugendspielwart

f) ein oder mehrere Beisitzer, von denen ein Beisitzer passives Mitglied sein soll.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorstandes und seiner beiden Stellvertreter, anwesend sind.

§ 7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt alle laufenden Geschäft entweder selbständig oder auf Anweisung des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses und der

Mitgliederversammlung. Die Einladungen hierzu können schriftlich oder mündlich erfolgen.

In seiner Eigenschaft als Schriftführer ist der Geschäftsführer über jede Verhandlung des Ausschusses ein Protokoll aufzunehmen und die gefassten Beschlüsse

aufzuzeichnen. Die Protokolle werden von ihm und dem Vorstand unterschrieben.

§ 8 Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erteilt Quittungen über geleistete Zahlungen. Er hat der Mitgliederversammlung den

jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Für alle vermögensrechtlichen Verfügungen ist die Genehmigung des Vorstands, in wichtigen Fällen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Spielwart

Der Spielwart stellt zu Beginn der Spielsaison eine Spiel- und Platzordnung auf, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordnungsgemäß jeweils nach Schluss eines Geschäftsjahres zusammen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen

Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Berufung durch den Vorstand einberufen werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) der Jahresbericht

b) der Rechnungsbericht des Kassiers und der Bericht des Prüfungsausschusses

c) der Bericht des Geschäftsführers

d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Beschlussfassung über vorgeschlagene Änderungen der Satzung

f) sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters

h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsbericht des Kassiers wird durch einen aus zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Ausschuss geprüft.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im "Schwarzwälder Boten" und im "Zollern-Alb-Kurier", alternativ in Textform durch Zusendung von unterschriftslosen Rundschreiben oder per E-Mail.

Der Fristlauf beginnt mit Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie in der o. a. örtlichen Presse veröffentlicht oder an die letzte bekannte Wohn- oder E-Mailadresse versandt wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können aber beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder deren Dringlichkeit anerkennen.

Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht schon mit der Einladung zugegangen sind. Diese können erst in der darauffolgenden oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung im Ausschuss und in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstands. Der Vorstand bestimmt die Art der Abstimmung.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Stimmzettel sind erforderlich, wenn der Wahl durch Zuruf seitens eines Mitglieds widersprochen wird.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ratenzahlungen sind gestattet, der volle Mitgliedsbeitrag muss aber bis spätestens 1. Oktober des Geschäftsjahres bezahlt sein.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds kann in besonderen Fällen von der Einforderung rückständiger Beträge ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 15 Mitglied im WLSB

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württ. Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen

und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder und von 3/4 aller in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung

anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung durch das Finanzamt der Stadt Albstadt

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

(1)

Abweichend von § 32 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand i.S.d. § 26 BGB nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2)

Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solcher Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. durch Zuteilung eines individuellen Logins).

(3)

Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand (Ausschuss?) zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 18 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

Albstadt, den 22.9.2021